



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Phoenix Mecano AG («Phoenix Mecano») mit Sitz in Stein am Rhein hat am 26. September 2008 die Auflage eines Rückkaufprogramms beschlossen und den Gesamtwert auf CHF 15 Mio. festgelegt. Dies entspricht zum Schlusskurs der Inhaberaktien der Phoenix Mecano an der SIX Swiss Exchange vom 1. Oktober 2008 34'642 Inhaberaktien bzw. 3,24% des Aktienkapitals und der Stimmen der Phoenix Mecano. Das ausgegebene Aktienkapital der Phoenix Mecano beträgt CHF 1'069'500 und ist in 1'069'500 Inhaberaktien von je CHF 1 Nennwert eingeteilt.

Die zu erwerbenden Aktien werden über eine 2. Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und werden mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche abhängig vom Verlauf des Rückkaufprogramms an der Generalversammlung 2009 bzw. 2010 beantragt wird.

Handel auf der 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des am 29. September 2008 angekündigten Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie für Inhaberaktien der Phoenix Mecano errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich Phoenix Mecano mittels der mit diesem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Inhaberaktien der Phoenix Mecano unter der aktuellen Valorenummer 218.781 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Phoenix Mecano hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Phoenix Mecano auf der 2. Handelslinie anzudienen.

Phoenix Mecano hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Inhaberaktien der Phoenix Mecano.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.

Eröffnung der 2. Handelslinie

Die 2. Handelslinie im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange wird am 6. Oktober 2008 eröffnet und voraussichtlich bis 6. Oktober 2009 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer 2. Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Eigenbestand der Phoenix Mecano

Per 25. September 2008 hielt Phoenix Mecano direkt und indirekt 68'800 Inhaberaktien im Eigenbestand (wovon 58'500 Inhaberaktien aus dem Aktienrückkaufprogramm 2007/2008 stammen und voraussichtlich nach der ordentlichen Generalversammlung 2009 vernichtet werden). Dies entspricht 6,43% der Stimmrechte und des Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Nach Kenntnisstand von Phoenix Mecano halten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Stimmen:

PLANALTO S.A., 65, Blvd Grande-Duchesse Charlotte, Luxembourg	30.86% des Kapitals und der Stimmen
Tweedy, Browne Company LCC, 350 Park Avenue, New York	8.81% des Kapitals und der Stimmen
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 48, Basel	4.99% des Kapitals und der Stimmen
OppenheimerFunds Inc., 2 World Financial Center, 225 Liberty Street, New York	4.59% des Kapitals und der Stimmen
Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, Basel	3.95% des Kapitals und der Stimmen

Information der Phoenix Mecano

Phoenix Mecano bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien ist für den anbietenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die SIX-Gebühr ist jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Telekursymbole

Inhaberaktie von CHF 1 Nennwert	218.781	CH0002187810	PM
Inhaberaktie (2. Handelslinie) von CHF 1 Nennwert	4.608.260	CH0046082605	PME

Ort und Datum

CH-8260 Stein am Rhein, 6. Oktober 2008

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.